

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAUSpezielle Bauvorschriften "Burgacker"

Die Einwohnergemeinde Winznau setzt in Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes vom 15. September 1964 den speziellen Bebauungsplan für das Gebiet des "Burgackers" nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde und durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn, mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft und erlässt für die Ueberbauung dieses Gebietes spezielle Bauvorschriften. Durch diese soll eine wirtschaftliche Ueberbauung und in städtebaulicher Hinsicht, geordnete Ueberbauung erzielt werden.

Art. 1Abgrenzung des Bebauungsplanes

Die speziellen Bauvorschriften sind im Bereiche des im speziellen Bebauungsplanes blau umrandeten Gebietes gültig.

Art. 2Stellung zum Baureglement

Der im speziellen Bebauungsplan dargestellten Ueberbauung liegt das Baureglement der Gemeinde Winznau, sowie das Normalbaureglement für die Gemeinden des Kantons Solothurn vom 28.10.59 zu Grunde. Die Bestimmungen der speziellen Bauvorschriften gelten vor denjenigen des Gemeinde- und kantonalen Baureglementes. Das Gebiet des speziellen Bebauungsplanes "Burgacker" wird der Wohnzone zugeteilt, in der die Ansiedlung von Industrie und störendem Gewerbe verboten sind.

Art. 3Hausbaulinien

Die Ueberbauung des Burgackers hat sich nach dem Speziellen Bebauungsplan zu richten. Gebäulichkeiten dürfen nur innerhalb der rechtsverbindlichen Hausbaulinien erstellt werden. Die Gebäudegrundfläche darf nicht mehr als die durch die Hausbaulinien einge-rahmte Fläche betragen. Vorstehende Balkone gemäss Plan werden nicht zur Gebäudegrundfläche hinzugerechnet. Die unterirdischen Garagebauten haben sich nach den Garagebaulinien zu richten.

Art. 4Höhe und Stellung der Bauten

Die maximale Höhe und die Stellung der Bauten ergeben sich aus dem speziellen Bebauungsplan. Die Bauten A + B dürfen 5, C + D dürfen 6 und E + F dürfen 7 Geschosse aufweisen. Die Geschosszahl wird talwärts gemessen.

Art. 5Dachform und Dachaufbauten

Die Gebäude dürfen nur Flachdächer aufweisen. Attikageschosse oder andere Dachaufbauten sind nicht erlaubt.

Art. 6Aufzüge

In allen Bautypen sind Personenlifts einzubauen.

Art. 7Feuersicherheit

Luft und Aufzugsgschächte, die durch mehrere Stockwerke führen, sind feuersicher zu erstellen.

Art. 8
Waldbestand

Das Kant. Gesetz betreffend das Forstwesen vom 6.12.31/19.4.53 schreibt einen Waldbestand von 30 m vor.

Art. 9
Wegrecht

Der Eigentümer der Parzelle 17/563 räumt der Öffentlichkeit längs des Waldes, entlang der süd-südwestlichen Parzellengrenze ein Wegrecht (Spaziermöglichkeit) ein.

Art. 10
Ästhetische Anforderungen

Sämtliche Bauten haben sich hinsichtlich der architektonischen Gestaltung, der Farbgebung und Materialverwendung in die Gesamtkonzeption einzufügen. Die Gestaltung der Umgebung hat ebenfalls nach einheitlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Art. 11
Einstellplätze

Garagen sind im Gebiete des speziellen Bebauungsplanes innerhalb der Garagebaulinie zu erstellen. Für jeden 6. Einwohner ist ein Einstellplatz zur Verfügung zu stellen. Die Berechnung der Einwohnerzahl erfolgt gleich wie für Luftschutzbauten.

Art. 12
Einfriedungen

Im ganzen Gebiet des speziellen Bebauungsplanes sind Einfriedungen unzulässig. Ausnahmen sind gestattet, wo es um die Sicherheit der Kinder geht.

Art. 13
Allgemeines

Die Baukommission darf Baugesuche, welche dem Sinn der speziellen Bauvorschriften nicht entsprechen und den angestrebten Charakter der Bebauung stören würden, nicht genehmigen, sondern hat sie zur Neubearbeitung im Sinne einer Anpassung an die ~~den~~ speziellen Bebauungspläne und an die Bauvorschriften zurückzuweisen. Ausnahmen, welche sich mit dem Sinn der speziellen Bauvorschriften in ästhetischer und wirtschaftlicher Hinsicht vereinbaren lassen, können vom Gemeinderat auf Antrag der Baukommission und mit Genehmigung des Baudepartementes gestattet werden, wenn die nach speziellem Bebauungsplan mögliche Ausnützung des Bodens nicht erhöht wird.

Winznau, den 27. April 1970



Von der Gemeindeversammlung genehmigt

Der Ammann:

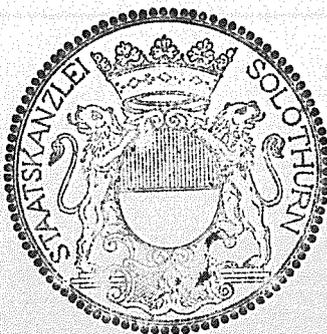
J. Jost

Der Gemeindefschreiber:

F. Biedermann

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 4338 vom 28.8.1970 genehmigt:

Solothurn, den



Der Staatsschreiber:

Dr. A. Röllin